



DR. CHRISTA KRAMMER
Bundesministerin

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.140/96-I/D/14/95

12. Sep. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1737 IAB
1995-09-13

ZU

1749 B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Salzl, Aumayr, Wenitsch, Dr. Pumberger haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1749/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bis zum 1. Jänner 1995 war für den Import von Fleisch eine veterinärbehördliche Bewilligung gemäß § 15 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992 (EDVO, BGBl. Nr. 31/1993) erforderlich.

Insgesamt wurde lediglich eine sehr geringe Anzahl von Bewilligungen erteilt (12 Firmen hatten solche Bewilligungen); Dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz sind nur die Bewilligungsnehmer bekannt, Aufzeichnungen bzw. Informationen darüber, an wen die Ware (allenfalls) weiterverkauft wurde, liegen meinem Ressort nicht vor.

- 2 -

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. Jänner 1995 wurden auch die Veterinärvorschriften der EU mitübernommen. Die Einfuhr von Fleisch ist harmonisiert, das heißt, es gelten die generellen Bedingungen für den Import in den Richtlinien (RL) des Rates 72/461/EWG und 72/462/EWG.

In Ergänzung dazu gibt es für die verschiedenen Drittstaaten Länderentscheidungen, in denen die Einfuhrerzeugnisse festgelegt sind.

Für die USA ist dies die Entscheidung 82/462/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 85/164/EWG. Fleisch aus den USA darf demnach nur dann in die EU importiert werden, wenn es von zugelassenen Schlacht- bzw. Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern bezogen wird, bei denen gesichert ist, daß das Fleisch von Tieren stammt, bei denen keine Hormone zur Mast verwendet wurden. Diese Betriebe werden in Entscheidungen der EU veröffentlicht.

Der Import von lebenden Tieren und frischem Fleisch ist nur aus jenen Drittstaaten möglich, die in der Entscheidung der EU 79/542/EWG aufgelistet sind. Eine der Voraussetzungen der Zulassung eines Drittstaates ist ein von der Kommission überprüft und zugelassener Rückstandsplan.

Abgesehen von diesen spezifischen Bedingungen sind auch der Ablauf der Grenzkontrolle und die Grenzkontrollstellen festgelegt. Die Grenzkontrolle für Fleisch erfolgt an der erstberührten Kontrollstelle, wie z.B. Hamburg, Lissabon, Amsterdam oder Wien, und wird überall in gleicher Weise und auf Basis derselben rechtlichen Grundlagen durchgeführt. Wenn das Fleisch die Einfuhrkontrolle passiert hat, ist es rechtlich dem in der Gemeinschaft erzeugten Fleisch gleichzusetzen und in der EU frei verkehrsfähig.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Gültigkeit von Bewilligungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz wurde stets auf maximal ein Jahr begrenzt. Eine mengenmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen und wäre auch aus Seuchengründen nicht zu rechtfertigen.

Einfuhrkontingente werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Zu Frage 4:

Eine Einfuhr ohne Bewilligung und ohne grenztierärztliche Abfertigung ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nicht zur Kenntnis gelangt. Die Wahrscheinlichkeit, daß derartiges geschehen ist, kann nach Ansicht der zuständigen Experten meines Ressorts als äußerst gering angesetzt werden, wenngleich die Möglichkeit von Gesetzesübertretungen nie völlig ausgeschlossen werden kann.

"Hormoncocktails" sind in allen EU-Ländern in der Tiermast verboten.

Zu den Fragen 5 und 6:

In Österreich ist seit dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes 1975 (BGBl. Nr. 86/1975 idgF) die Verabreichung (einschließlich der Bereithaltung für die Verabreichung) von Hormonen, Antihormonen, Stoffen mit hormonaler Wirkung oder von den Hormonstoffwechsel beeinflussenden Stoffen bei Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind - ausgenommen zur Krankheitsbehandlung von Tieren auf Grund tierärztlicher Verschreibung - verboten.

- 4 -

Die EU hat in der RL 81/602/EWG, geändert durch die RL 85/358/EWG, die Verabfolgung von Stilbenen und Thyreostatika bei Tieren - mit Ausnahme einer kontrollierten therapeutischen Anwendung - untersagt. In Erweiterung dieser Regelung wurde mit der RL 88/146/EWG die Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung verboten. Die Anwendung ist nur zur Therapie unter strenger tierärztlicher Aufsicht erlaubt.

Gestützt auf die RL 64/433/EWG werden gemäß der RL 86/469/EWG alle Mitgliedstaaten (MS) verpflichtet, Nutztiere und frisches Fleisch auf Rückstände zu untersuchen. Die von den MS erstellten Rückstandspläne und sonstigen Ergebnisse sind der Kommission zur Prüfung hinsichtlich der Einhaltung aller Kriterien der Richtlinie vorzulegen. Die Ergebnisse der Untersuchungen auf Rückstände der einzelnen MS sind in transparenter Weise jedem anderen MS zugänglich und werden zudem in einer gemeinsamen Kommissionssitzung diskutiert.

Zu Frage 7:

Dem Ersuchen in der Stellungnahme des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. Juli 1995, S 16-NR/XIX. GP, bin ich folgendermaßen nachgekommen:

In einem Brief an den EU-Agrarkommissar Dr. Franz Fischler wurden alle drei Punkte der Stellungnahme des Hauptausschusses angesprochen und die Europäische Kommission um entsprechende Maßnahmen ersucht. Weiters wird auch im Zuge der Mitarbeit der Fachbeamten meines Ressorts in den damit befaßten Gremien in Brüssel alles unternommen, um eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit bei Fleisch in Bezug auf Hormongehalt zu bewirken.

- 5 -

Zu Frage 8:


Der Einsatz von Hormonen und ihren Wirkungen im Rahmen der Tierhaltung wird seit langem erforscht. Eine Übersicht über die zahlreiche einschlägige Literatur liegt in den entsprechenden Forschungsinstituten auf.

Zu den Fragen 9 und 10:

Aus der Sicht der Veterinärmedizin ist ein solcher Nachholbedarf nicht gegeben; an der wünschenswerten Verfeinerung der Nachweismethoden wird laufend gearbeitet.

Zu Frage 11:

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 5 und 6. Auf Grund der Bestimmungen des LMG 1975 dürfen derzeit nur Produkte ohne Zusatz von Hormonen in Verkehr gebracht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hammer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'L' and a horizontal line above the name.

BEILAGE

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie viele Beherbergungsbetriebe in Österreich Importgenehmigungen für US-Rindfleisch und anderes Hormonfleisch haben ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie viele Verpflegungsbetriebe (Imbißstuben, Gaststätten, Restaurants, usw.) über solche Importgenehmigungen verfügen ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen an Fleisch und Fleischprodukten auf der Basis dieser Importgenehmigungen in den letzten drei Jahren nach Österreich eingeführt wurden ?
4. Können Sie ausschließen, daß Fleisch und Fleischprodukte, die außerhalb dieser Importgenehmigungen nach Österreich eingeführt werden, unter Zuhilfenahme von Hormoncocktails, wie sie in manchen EU-Ländern verwendet werden, erzeugt wurden ?
5. Was haben Sie bisher unternommen, um Österreichs Konsumenten vor dem in Verkehr gebrachten Hormonfleisch aus den USA zu warnen ?
6. Was haben Sie bisher unternommen, um Österreichs Konsumenten vor Fleisch und Fleischwaren, die unter Zuhilfenahme von Hormoncocktails und neuartigen Substanzen in der EU und Drittstaaten erzeugt wurden, wirksam zu schützen ?
7. Wann werden Sie die drei Punkte der Stellungnahme des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4.7.1995 erfüllen, die von allen fünf Parlamentsfraktionen gemeinsam eingebracht und beschlossen wurde ?
8. Welche Forschungsberichte und -ergebnisse über die Folgen des Einsatzes von "Leistungsförderern" in der Tierhaltung auf die Gesundheit von Mensch und Tier sind Ihrem Ressort bekannt ?
9. In welchen Detailfragen besteht nach Auffassung Ihres Ressorts wissenschaftlicher Nachholbedarf ?
10. Werden Sie solche Forschungsvorhaben beim BMWF oder im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen anregen bzw. selbst in Auftrag geben ?
11. Ab wann werden voraussichtlich in Österreich nur mehr tierische Produkte in Verkehr gebracht, die ohne den Einsatz von Hormonen, Hormoncocktails und ähnlichen Substanzen erzeugt wurden ?

Wien, den 14.7.1995